Kanton Schwyz

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **2/1916 (1916)**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-22546

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bei Lehrern und Lehrerinnen mit 40 und mehr Dienstjahren genügt der Ausweis über die Zahl ihrer Dienstjahre.

Art. 7. Ob beim Bewerber um Pensionierung wirklich Arbeitsunfähigkeit für den Lehrerberuf vorliegt, entscheidet an Hand der eingereichten Zeugnisse der Erziehungsrat; ebenso bestimmt er nach Maßgabe der Dürftigkeit des Gesuchstellers und des Grades der Invalidität innerhalb der aufgestellten Grenzen von Minimum und Maximum die Höhe der zu verabfolgenden Pension.

Art. 8. Die gesamte Verwaltung der Kasse wird vom kantonalen Schulfondsverwalter geführt und untersteht der Aufsicht des Erziehungsrates.

Art. 9. Die Auszahlung erfolgt von Seite der kantonalen Schulfondsverwaltung vierteljährlich direkt an die Bezugsberechtigten.

Bei Tod der letzteren ist den Erben der Betrag bis zum Todestage und ein Zuschuß für drei Monate auszubezahlen.

Art. 10. Diese Verordnung tritt mit 1. Januar 1916 in Kraft.

V. Kanton Schwyz.

Mittel- und Berufsschulen.

Reglement für das Lehrerseminar Schwyz. (Vom 30. Dezember 1915.)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

in Anwendung der vom h. Kantonsrat den 26. Oktober 1877 erhaltenen Vollmacht und in Nachachtung eines vom Kantonsrat unterm 25. August 1915 beschlossenen Postulates auf Reorganisation des Lehrerseminars des Kantons Schwyz,

beschließt

nachfolgendes Regulativ für das Schwyzerische Lehrerseminar:

I. Zweck.

§ 1. Das Lehrerseminar hat die Aufgabe, tüchtige Lehrer für die Volksschulen heranzubilden, und angestellte Lehrer durch Wiederholungskurse in ihrer Ausbildung zu vervollkommnen.

§ 2. Das Seminar soll deshalb nicht nur eine Unterrichts-, sondern eine Erziehungsanstalt sein. Sämtliche Zöglinge leben in der Anstalt. Nur in Ausnahmsfällen und auf besondere Gründe hin gestattet die Seminardirektion das Externat.

§ 3. Auf die sittlich-religiöse Entwicklung der Zöglinge ist ab Seite der Lehrerschaft im Seminar nicht nur durch Unterricht, sondern auch durch ihr persönliches Beispiel mitzuwirken.

II. Einrichtung.

§ 4. Der Kanton Schwyz bietet für das Lehrerseminar:

a) die erforderlichen Gebäude und Räumlichkeiten in Rickenbach, nebst Gartenanlage, Turnplatz und Turnlokal, und besorgt deren Unterhalt;

b) alle nötigen Mobilien, die erforderlichen Lehrmittel, eine Bibliothek und die naturwissenschaftlichen Sammlungen;

c) die Beheizung und Beleuchtung der Anstalt, die Auslagen für Kost und Logis, über die Vergütungsgelder hinaus;

d) die Gehalte für den Direktor und die Seminarlehrer, mit oder ohne freie Station und Wohnung.

§ 5. Die Anstalt führt wenigstens vier Jahreskurse in vier Schulklassen. Die Schulzeit umfaßt 40 Wochen und zerfällt in einen Sommer- und Winterkurs. Das Schuljahr beginnt im Frühjahr, nach Festsetzung durch die Seminardirektion. Die Ferien können durch die Seminardirektion angemessen verteilt werden, dürfen aber 12 Wochen nicht übersteigen.

§ 6. Der Seminarunterricht umfaßt folgende Fächer: 1. Religionslehre; — 2. Erziehungslehre, Pädagogik; — 3. Unterrichtslehre, Methodik; — 4. deutsche Sprache; — 5. französische Sprache; — 6. Buchhaltung; — 7. Mathematik: Arithmetik, Algebra und Geometrie; — 8. Geschichte: Weltgeschichte und Schweizergeschichte mit Verfassungskunde; — 9. Geographie; — 10. Naturkunde: Naturlehre, Naturgeschichte; — 11. Gesundheitslehre; — 12. Turnen; — 13. Schönschreiben und Zeichnen; — 14. Gesangs- und Musiklehre (Klavier, Violin und Orgel); — 15. Stenographie (Freifach); — 16. italienische Sprache (Freifach).

§ 7. Die Zahl der Unterrichtsstunden beträgt in der Woche mindestens 30 und höchstens 45. Freifächer können in diese Stundenzahl einbezogen werden. Ein Halbtag der Woche ist schulfrei. Sonn- und Feiertage dienen zum Besuche des Gottesdienstes, die Zwischenzeit für Erholung und Museumsarbeiten.

§ 8. Die Zeiteinteilung und die Disziplinarvorschriften regelt eine Hausordnung, welcher sich Lehrer und Schüler zu unterziehen haben.

§ 9. Zur praktischen Übung der Zöglinge im Schulhalten ist mit dem Seminar eine Übungsschule verbunden, die soweit möglich in Rickenbach selbst bestehen soll. Die Wahl des Lehrers dieser Schule erfolgt auf Vorschlag der Seminardirektion durch den Gemeinderat Schwyz. Die Belöhnung des Lehrers und die Beaufsichtigung der Schule erfolgt durch die zuständigen Schulbehörden. Ein spezieller Vertrag zwischen dem Schulrat Schwyz und der Seminardirektion regelt alle die Übungsschule betreffenden Rechte und Pflichten.

§ 10. Die Schlußprüfungen am Ende des Schuljahres sind öffentlich. Besondere Einladungen dazu erhalten der Regierungs- und Erziehungsrat, die Jützische Direktion und die Erziehungsbehörden

anderer Kantone, welche mit Schwyz im Konkordate stehen betreffend Freizügigkeit der Lehrerpatente oder welche mehrere Zöglinge im Seminar ausbilden lassen.

§ 11. Auf angemessene Vermehrung und Bereicherung der Bibliothek und der wissenschaftlichen Sammlungen ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

§ 12. Zur Bewirtschaftung und Pflege des Gartens, der Obstbäume etc. sind die Zöglinge, soweit tunlich, beizuziehen und zeitweise durch Theorie und Praxis zu unterrichten.

§ 13. Bei Anordnung von Lehrer-Wiederholungskursen oder Spezialkursen für Turnen, Gesang etc. haben die Teilnehmer Anspruch auf freie Kost und Logis im Seminar. Die Mitwirkung der Seminarlehrer erfolgt gegen angemessene Entschädigung.

III. Behörden.

§ 14. Das kantonale Lehrerseminar untersteht folgenden Behörden: 1. der Seminardirektion; — 2. dem Erziehungsrate; — 3. dem Regierungsrate; — 4. dem Kantonsrate.

1. Die Seminardirektion.

§ 15. Die Seminardirektion besteht aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern, welche auf eine Amtsdauer von vier Jahren vom Erziehungsrate gewählt werden.

§ 16. Der Erziehungsrat soll in der Seminardirektion mit höchstens zwei Mitgliedern, die Inspektoratskommission (Schulinspektoren) mit einem Mitglied vertreten sein. Die übrigen Wahlen sind frei. Sekretär ist der Schriftführer des Erziehungsrates. Der Seminardirektor wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei, sofern er zur Sitzung eingeladen wird.

§ 17. Die Seminardirektion ist die unmittelbare und verantwortliche Aufsichtsbehörde über das kantonale Lehrerseminar. Die Versammlung wird vom Präsidenten einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern oder zwei Mitglieder die Einberufung verlangen. Sie faßt Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, eventuell mit Stichentscheid des Präsidenten.

§ 18. In den Geschäftskreis der Seminardirektion gehören:

a) die Überwachung des gesamten Unterrichtes im Seminar, die Begutachtung und Bezeichnung der Lehrbücher und Lehrmittel für das Seminar zuhanden des Erziehungsrates;
b) die Aufnahme und Prüfung neueintretender Zöglinge und die definitive Entlassung von solchen aus disziplinären oder andern Gründen;
c) die Festsetzung der Hausordnung, des Unterrichts- und Stundenplanes, nach Vorschlag des Lehrerkollegs;
d) die Festsetzung des Kost- und Lehrgeldes und der Vergütung für Gebrauch der Lehrmittel und der Betten für die Zöglinge,

die Begutachtung von Bauten und Reparaturen an das Baudepartement, die Mobiliar- und Inventaranschaffung und Ergänzung der Bibliothek und der Sammlungen nach aufgestelltem Budget;

e) die Festsetzung der Jahresprüfungen, der Ferien, der Aufnahmsprüfungen oder Dispensierung von denselben;

f) die Aufsicht über das gesamte Rechnungswesen des Seminars, die formelle und materielle Prüfung der Semester- und Jahresrechnungen durch die gesamte Behörde oder eine Delegation derselben;

g) die genaue Aufstellung des Jahresbudgets mit bezüglichen Anträgen an den Regierungsrat;

h) die halbjährliche Berichterstattung über den Unterrichtsgang an den Erziehungsrat und über das Rechnungswesen an den Regierungsrat und Berichterstattung an die Jützische Direktion gemäß § 1 des Reglementes;

i) die Vorbereitung aller Geschäfte und Anträge, die dem Entscheide des Regierungsrates oder des Erziehungsrates unterstellt sind;

k) die Behandlung und Entschädigung von Beschwerden aller Art zwischen Direktor und Lehrerschaft, zwischen Lehrerschaft unter sich, zwischen Lehrern und Schülern und umgekehrt, unter Gewährung eines Rekursrechtes an den Erziehungsrat. Beschwerden aller Art zwischen Zöglingen unter sich oder betreffend das Dienstpersonal entscheidet die Seminardirektion endgültig;

l) das Wahlvorschlagsrecht für Direktor und Seminarlehrer an den Erziehungsrat und die Begutachtung der Besoldungsverhältnisse derselben;

m) die Anstellung des Dienstpersonals und deren Besoldung;

n) die Berichterstattung an das Erziehungsdepartement zuhanden des Rechenschaftsberichtes;

o) die Erteilung von Urlaub an das Lehrpersonal und von den ihr gutscheinenden Weisungen aller Art, sofern selbe bei Unterrichtsgang, Rechnungswesen etc. nötig werden und solche nicht in die Kompetenz anderer Behörden fallen.

2. Der Erziehungsrat.

§ 19. In den Geschäftskreis des Erziehungsrates fallen:

a) die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Seminardirektion;

b) das definitive Vorschlagsrecht für die Wahlen des Seminardirektors und der Seminarlehrer an den Regierungsrat;

c) die Überprüfung der Lehrtätigkeit und des gesamten Unterrichtsganges im Seminar an Hand der ihm erstatteten Berichte oder aus eigener Wahrnehmung;

d) die endgültige Bezeichnung der Lehrbücher und der Lehrmittel, die im Seminar zu gebrauchen sind;

e) die endgültige Entscheidung von Beschwerden zwischen Direktor und Lehrerschaft, zwischen der Lehrerschaft unter sich oder gegenüber Schülern oder umgekehrt im Rekursfalle (§ 18);
f) die Überprüfung des Entscheides der Seminardirektion, soweit er den Unterrichtsgang im Seminar betrifft oder Fragen, welche ihm die Seminardirektion selbst zum Entscheide überweist.

§ 20. Der Erziehungsrat ist berechtigt, sich jederzeit vom Gange des Unterrichts im Seminar zu überzeugen, oder von der Seminardirektion diesbezüglich Berichte einzuverlangen. Mit Fragen des Rechnungswesens und der Ökonomieverwaltung hat sich der Erziehungsrat dagegen nicht zu befassen.

3. Der Regierungsrat.

§ 21. Der Regierungsrat überprüft das gesamte Rechnungswesen des Seminars an Hand der ihm von der Seminardirektion eingewiesenen und kontrollierten Rechnungen. Er kann die nähere Prüfung und Antragstellung darüber dem Erziehungsdepartement übertragen. Rechnungsabschlüsse und Belege übernimmt das Finanzdepartement zur Aufbewahrung.

§ 22. Der Regierungsrat überprüft ferner das Jahresbudget und die Jahresrechnung der Seminarverwaltung und begutachtet dieselben für den Kantonsrat. Der Regierungsrat ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Verwaltung und das Rechnungswesen des Seminars zu nehmen und diesbezüglich die ihm gutscheinenden Weisungen zu erteilen.

§ 23. Vertreter des Regierungsrates in allen Seminarfragen ist das Erziehungsdepartement, dem das Recht der Antragstellung von sich aus oder im Auftrag des Regierungsrates zusteht.

§ 24. Der Regierungsrat wählt auf Vorschlag des Erziehungsrates den Seminardirektor und die Seminarlehrer auf eine Amtsdauer von vier Jahren mit gegenseitigem Kündigungsrecht von drei Monaten auf Schluß eines Trimesters. Er allein kann auch die sofortige Entlassung von Direktor und Seminarlehrer verfügen, sofern dies aus disziplinären oder andern wichtigen Gründen nötig werden sollte.

§ 25. Der Regierungsrat bestimmt für Direktor und Seminarlehrer die Besoldungen nach Vorschlag der Seminardirektion und entscheidet endgültig über Vornahme von Bauten und größeren Reparaturen und Anschaffungen für das Lehrerseminar.

§ 26. Der Regierungsrat ordnet zu den Schlußprüfungen im Seminar jeweilen eine Delegation ab.

§ 27. Dem Regierungsrat steht das Recht der Antragstellung über alle Seminarfragen an den Kantonsrat zu.

4. Der Kantonsrat.

§ 28. Dem Kantonsrat steht die Überprüfung und Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets des Seminars zu. Er bestimmt

auf Antrag des Regierungsrates den jährlich zu leistenden Staatsbeitrag an das Seminar auf dem Budgetwege.

§ 29. Der Kantonsrat entscheidet nach Anhörung der Erziehungsbehörden und des Regierungsrates endgültig über den Fortbestand oder die Aufhebung des Seminars und über alle Anträge, welche ihm vom Regierungsrat in Seminarfragen unterbreitet werden.

IV. Anstaltsleitung und Rechnungswesen.

§ 30. Dem Seminardirektor liegt die unmittelbare Leitung der Anstalt ob; er ist zugleich verantwortlicher Rechnungsführer und Ökonomieverwalter für das Seminar und das Nebengebäude „Beau Site".

§ 31. Dem Seminardirektor wird folgender Geschäftskreis zugewiesen:

a) die Aufsicht in bezug auf Erteilung des Unterrichts, Einhaltung der Schulzeit und Handhabung der Inspektion;
b) die Aufsicht über Zöglinge in bezug auf Disziplin und Ordnung;
c) die Aufsicht über das Dienstpersonal, Vorschlag auf Anstellung, Entlassung und Belöhnung desselben;
d) die Antragstellung an Seminardirektion in allen Fragen des Seminars, dessen Schule, Ökonomie und Rechnungsstellung;
e) die Befugnis, an Lehrer und Schüler Urlaub bis auf acht Tage zu erteilen, Anordnung für Stellvertretungen zu erlassen und besondere Ferientage für einzelne Anlässe zu erteilen;
f) die Abwandlung der gewöhnlichen Disziplinarfälle;
g) die vorgeschriebene periodische Berichterstattung an Oberbehörden in Seminarfragen;
h) die gesamte Rechnungsführung für das Seminar und die Oberaufsicht über die Ökonomie und die einzelnen Verwaltungszweige;
i) die Verwaltung der Liegenschaft „Beau Site".

§ 32. Für das Rechnungswesen hat der Seminardirektor eine richtig angelegte Buchhaltung zu führen, aus welcher zu jeder Zeit der Stand der Verwaltung ersichtlich ist.

Die Rechnung ist periodisch auf je 15. März, 15. Juni und 15. Oktober auszuziehen und der Seminardirektion oder deren Delegation, nebst Belegen vorzulegen. Auf 31. Dezember jeden Jahres, oder nach zuständiger Weisung der Oberbehörden, auf Schluß des Schuljahres ist die Gesamtrechnung zu erstellen und zur Prüfung einzureichen. Die Bücher sind auf diesen Termin abzuschließen, die Belege zu ordnen und über die Gesamtrechnung ist ein kurzer Bericht zu erstatten.

§ 33. Für Anschaffung der Lebensmittel hat der Direktor, wenn immer möglich, bestimmte Lieferungsverträge abzuschließen und für Bezahlung der Lieferungen bestimmte Zahltage einzuführen.

§ 34. Die Rechnung über den Ankauf der Lehrmittel und deren Verkauf an Schüler muß nicht in die Rechnungsablage für die Behörden einbezogen werden.

Der dazu nötige Anschaffungskredit steht dem Direktor nach Beschluß der Seminardirektion zur Verfügung; derselbe ist durch Verkauf der Lehrmittel jeweilen zu decken. Allfälliger Gewinn fällt in die Seminarrechnung. Unter Aufsicht des Direktors kann diese Rechnung auch einem Seminarlehrer übertragen werden.

§ 35. Der für den Gottesdienst bewilligte Kredit ist vom geistlichen Leiter der Anstalt gesondert zu verwalten. Er hat darüber an die Seminardirektion jährliche schriftliche Rechnung abzulegen. Das Nähere bestimmt ein Vertrag mit der Kapellgemeinde Rickenbach.

§ 36. Der Direktor hat unter eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen:

a) daß die Eintritts- und Trimesterzahlungen der Zöglinge für Kost, Logis, Lehrgelder, Entschädigungen für Anschaffungen etc. pünktlich bar geleistet werden;

b) daß von jedem Zögling für diese Leistungen ein Bürg- und Selbstzahlerschein ab Seite des Vaters oder einer dritten Person eingewiesen wird. Die Zahlungsfähigkeit des Bürgen muß amtlich beglaubigt sein.

§ 37. Für den Fall, daß diesen Verpflichtungen ab Seite der Zöglinge innert 30 Tagen nicht nachgelebt wird, hat der Direktor an die Seminardirektion Anzeige zu machen und deren Weisungen zu seiner Entlastung einzuholen.

§ 38. Der Seminardirektor hat rechtzeitig ein möglichst detailliertes Budget für das kommende Rechnungsjahr zu entwerfen und der Seminardirektion vorzulegen. Dieses Budget ist einzuhalten; in Aussicht stehende Überschreitungen sind der Seminardirektion rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

§ 39. Der Seminardirektor besorgt nach Anweisung der Seminardirektion die Vorarbeiten für Aufnahme und Prüfung der neueintretenden Zöglinge, zieht über dieselben die nötigen Erkundigungen ein und macht die Vorschläge für Aufnahme oder Entlassung der Zöglinge an die Seminardirektion.

§ 40. Der Seminardirektor wohnt den Sitzungen der Seminardirektion mit beratender Stimme bei, sofern er zu den Sitzungen eingeladen wird; ebenso ist er berechtigt, an den Patentprüfungen in Ingenbohl (Theresianum) teilzunehmen.

V. Lehrerschaft und Zöglinge.

a) Lehrerschaft.

§ 41. Sämtliche Seminarlehrer bilden unter dem Vorsitze des Direktors das Lehrerkollegium. Dasselbe besammelt sich ordentlicherweise alle Trimester einmal, außerordentlich so oft es der Direktor als nötig erachtet, oder so oft zwei Mitglieder eine Sitzung mit schriftlicher Grundangabe verlangen. Zum Besuche der Sitzungen ist jeder Lehrer des Seminars verpflichtet.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen; der Protokollführer wird abwechslungsweise für ein Jahr vom Direktor bestimmt.

§ 42. Das Lehrerkollegium behandelt:

a) die Unterrichts- und Stundenpläne und die Hausordnung;
b) außerordentliche Disziplinarfälle und Bericht darüber an die Seminardirektion (§ 18);
c) die Trimester- und Schlußzeugnisse der Zöglinge;
d) die Vorschläge für Festsetzung der Ferien, die Themata für die Prüfungen und das Mitspracherecht bei Empfehlung von Stipendiaten;
e) Vorschläge für Anschaffung von Lehrmitteln und für den Schul- und Unterrichtsbetrieb im Seminar;
f) die Beratung über die zweckmäßige Verteilung des von der Seminardirektion jährlich bewilligten Kredites für neue Lehrmittel. Über die Verwendung des den einzelnen Fächern zugewiesenen Kredites ist jeweilen auf Schluß des Schuljahres schriftlich Rechenschaft zuhanden des Direktors und der Seminardirektion zu geben;
g) das Vorschlagsrecht an den Präsidenten der Seminardirektion von Art, Ziel und Zeit der gewöhnlichen Schulreisen und der stipendierten Ferienreise des IV. Kurses. Für letztere Reise ist bei Wahl der Begleiter nach einem bestimmten Turnus zu verfahren, der vom Lehrerkollegium bestimmt wird.

Die eventuelle Entscheidung des Präsidenten der Seminardirektion in Sachen Schulreisen ist endgültig.

§ 43. Der Direktor ist berechtigt, auch andere Beratungsgegenstände oder Anträge an die Oberbehörden der Beratung durch das Lehrerkolleg zu unterstellen.

Jedes einzelne Mitglied des Lehrerkollegs ist berechtigt, seine Anträge und Vorschläge der Seminardirektion zu unterbreiten und von ihr entscheiden zu lassen, sofern sie vorher im Lehrerkolleg beraten, aber abgelehnt worden sind.

Dem Direktor steht jederzeit und in allen Fällen ein Rekurs- und Beschwerderecht an die Seminardirektion gegen Beschlüsse des Lehrerkollegs zu.

§ 44. Der Seminardirektor betätigt sich in den Hauptfächern des Unterrichts. In der Regel lehrt er Pädagogik und Methodik. Ihm können nicht mehr als 20 Wochenstunden übertragen werden.

§ 45. Die Besorgung des Gottesdienstes und des Religionsunterrichtes, sowie die gesamte geistliche Leitung der Anstalt wird, sofern der Direktor geistlichen Standes ist, demselben übertragen, sonst aber einem an der Anstalt wirkenden Geistlichen. In letzterm Falle ist derselbe, was die geistliche Leitung betrifft, vom Direktor nicht abhängig.

§ 46. Die Seminarlehrer sind pflichtig:

a) den Unterricht nach festgesetztem Lehr- und Stundenplan zu erteilen;
b) über Fleiß und Verhalten der Zöglinge zu wachen und Disziplinarvergehen dem Direktor anzuzeigen;

c) jährlich über den von ihnen erteilten Unterricht dem Direktor einen schriftlichen Jahresbericht zu erstellen und unmittelbar vor Schulschluß zweckmäßiges Material für den Bericht des Lehrerseminars zu liefern;

d) in Krankheits- oder Urlaubsfällen einander gegenseitig zu vertreten und bei allfälligen Wiederholungskursen (§ 13) im Seminar mitzuwirken, ebenso ihnen übertragene Rechnungsführung und Zweigverwaltungen (§ 34) pünktlich zu erledigen.

§ 47. Die Seminarlehrer haben Anspruch auf vierteljährliche Bezahlung ihrer Besoldung; insofern sie Station im Seminar haben, auf hinreichende standesgemäße Beköstigung, nebst Zimmer, Licht und Heizung und Wäsche.

Urlaubsgesuche bis auf acht Tage entscheidet der Direktor, weitergehende die Seminardirektion.

§ 48. Die Seminarlehrer stehen unter unmittelbarer Aufsicht des Direktors und sind ihm, als ihrem Vorgesetzten, Achtung und Gehorsam schuldig. Allfällige Beschwerden gegen den Direktor oder des Direktors gegen die Seminarlehrer sind schriftlich begründet an die Seminardirektion zu richten. Das Recht der Vernehmlassung für den Angeschuldigten bleibt gewahrt. Dem Entscheide der Oberbehörde haben sich die Beschwerdeführer zu fügen.

§ 49. In bezug auf Besoldung, Kündigung etc. gelten jeweilen die Bestimmungen des Anstellungsvertrages.

§ 50. Die Übernahme und Besorgung von Nebenbeschäftigungen ist dem Direktor und den Seminarlehrern nur ausnahmsweise und mit ausdrücklicher Bewilligung der Seminardirektion gestattet. Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit wieder zurückgezogen werden.

b) Zöglinge.

§ 51. Zur Aufnahme ins Lehrerseminar muß der Zögling in der Regel das 16. Altersjahr erreicht haben, eine feste Gesundheit besitzen, sich über bisherige tadellose Lebensführung durch Leumundszeugnis ausweisen und eine genügende Schulbildung besitzen.

§ 52. Jeder Zögling ist einer Aufnahmeprüfung zu unterstellen, welche in Anwesenheit der Seminardirektion durch die Seminarlehrer erfolgt. Dispense von dieser Prüfung können nur bei guten Leistungen und nachgewiesenem erfolgreichem Besuch von Mittelschulen erteilt werden.

§ 53. Die Aufnahme ins Seminar erfolgt je nach Prüfung und Gesundheitszustand entweder definitiv oder probeweise auf 3—6 Monate. Nach Ablauf dieser Probezeit begutachtet das Lehrerkollegium dessen Zulassung oder Entlassung.

§ 54. Jeder Zögling hat sich des Fleißes, des Gehorsams, der Ordnung und des wohlgesitteten Betragens in jeder Beziehung zu befleißen und sich der Hausordnung unbedingt zu unterwerfen.

§ 55. Fehler und Vergehen der Zöglinge werden bestraft:
a) durch Zurechtweisung ab Seite der Lehrer;
b) durch Verweiserteilung ab Seite des Direktors;
c) durch Entzug von Stipendien;
d) durch Entlassung aus der Anstalt.

Letztere zwei Strafen werden von der Seminardirektion auf begründeten Antrag des Direktors ausgefällt.

Für Entlassung aus der Anstalt ist die Seminardirektion nicht pflichtig, weitere Gründe anzugeben, nachdem sie den Fall gehörig untersucht und allseitig geprüft hat.

§ 56. Die Zöglinge bezahlen das festgesetzte Kostgeld und eine Vergütung für Gebrauch der allgemeinen Lehrmittel und des Bettes per Trimester zum voraus. Für ihre Anschaffungen wird ihnen Rechnung gestellt. Für diese Verpflichtungen haben sie einen Bürgschein einzulegen. Die Zahlungsfähigkeit des Bürgen muß amtlich beglaubigt sein. Ein Schulgeld darf Bürgern des Kantons Schwyz nicht berechnet werden.

§ 57. Der Austritt eines Zöglings während des Schuljahres kann nur aus wichtigen Gründen von der Seminardirektion bewilligt werden. Rückvergütungen vorbezahlter Kostgelder finden keine statt.

§ 58. Der Zögling hat Anspruch auf ein jeweiliges Trimesterzeugnis über Fleiß und Leistungen in jedem einzelnen Fache und über Betragen und Beobachtung der Hausordnung. Am Ende des Schuljahres erhält er ein Schulzeugnis. Nach Absolvierung aller vier Seminarkurse wird der Lehramtskandidat zur Lehrerpatentprüfung zugelassen und erhält nach befundener Reife das schwyzerische Lehrerpatent. Das Nähere bestimmt das Regulativ vom 29. November 1911.

VI. Lehrerstipendien.

§ 59. Gemäß der Verständigung zwischen der Jützischen Direktion und den Behörden des Kantons Schwyz werden zur Unterstützung talentvoller, mit günstigen Zeugnissen über Fleiß und Betragen versehener Kantonsbürger, welche sich dem Lehrerberufe widmen wollen und hierzu die erforderlichen Mittel nicht besitzen, aus der Jützischen Stiftung Stipendien verabreicht.

Die näheren Bedingungen bezüglich Anmeldung und Empfehlung von Stipendiaten und Aushinfolge von Stipendien enthalten:
a) das Reglement über die Vollziehung des Testaments des Herrn Oberst A. Jütz, vom 20. September 1855;
b) die Beschlüsse der Jützischen Direktion über Aufnahme von Zöglingen in das Schwyzerische Lehrerseminar vom 28. April 1858.

§ 60. Der Empfänger von Stipendien soll sich durch einen Garantieschein der Heimatgemeinde oder eines soliden Privaten zuhanden der Erziehungsdirektion verpflichten, daß die erhaltenen Stipendien zugunsten des schwyzerischen Schulwesens in die Lehrerkasse zurückbezahlt werden, wenn:

a) der Stipendiat während der vorgeschriebenen Bildungszeit austreten oder wegen üblen Verhaltens weggewiesen würde oder nach Empfang von Präparanden-Stipendien nicht in das Seminar überginge;

b) derselbe nach vollendeter Seminarbildung eine öffentliche Lehrerstelle im Kanton Schwyz, welche nach der Erklärung des Erziehungsrates ein genügendes Auskommen gewährt, nicht annehmen oder eine solche vor einem Zeitraum von fünf Jahren aufgeben würde;

c) oder wenn ihm wegen Pflichtverletzung das Patent entzogen würde.

In den zwei letzten Fällen b und c wird der Betrag der Rückbegütung im Verhältnis der nicht ganz erfüllten Dienstjahre festgesetzt.

VII. Übergangsbestimmungen.

§ 61. Dieses Reglement tritt für das Rechnungsjahr 1916 in Kraft.

Die Bestimmungen betreffend Wahl der Seminardirektion treten erstmals bei den Erneuerungswahlen im Mai/Juni 1916 in Kraft.

§ 62. Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird das bisherige Reglement vom 12. September 1878 außer Rechtskraft erklärt; ebenso alle damit in Zusammenhang stehenden Verfügungen und Weisungen, mit Ausnahme der Vereinbarungen mit der Jützischen Stiftung betreffend Lehrerstipendien.

VI. Kanton Obwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1915.

VII. Kanton Nidwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1915.

VIII. Kanton Glarus.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1915.

IX. Kanton Zug.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1915.